

§ 23

An Schmalzsiedern muß der Zahnkranz des Rührwerkes vollkommen abgedeckt sein.

§ 24

(1) Gewürzmühlen müssen so verkleidet sein, daß gefährliche Teile der Maschine nicht berührt werden können.

(2) Gewürzmischmaschinen müssen am Deckel mit einem Schaltkontakt derart versehen sein, daß die Maschine stillsteht, sobald der Deckel hochgehoben wird.

§ 25

Die Bedienung und Reinigung von gefährlichen Arbeitsmaschinen darf nur zuverlässigen Beschäftigten übertragen werden, die mit den hiermit verbundenen Unfallgefahren genau vertraut sind.

§ 26

(1) Räucherammern dürfen keine unmittelbare Verbindung mit den Arbeitsräumen haben.

(2) Sie sind oberhalb des Feuers und in jedem Stockwerk mit Rosten abzudecken und je nach ihrer Bauart mit* Fangsieben oder schräg aufgestellten Abweisblechen zu versehen.

(3) Die Räuchereien müssen regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, gereinigt werden.

§ 27

In Braträumen mit gasbeheizten Brat- oder Backöfen muß durch Ventilation für genügende Zufuhr von Frischluft gesorgt werden. Bei größeren Öfen muß eine Gasmangelsicherung vorhanden sein.

§ 28

(1) Industriekonservengläser sollen beim Verschließen nicht mit der Hand festgehalten werden. Ist dies nicht zu vermeiden, so muß an den Verschlußmaschinen eine Schutzvorrichtung angebracht werden, die Verletzungen durch Glassplitter beim Zerspringen der Gläser verhindert. Läßt sich auch auf diese Weise ein wirksamer Schutz nicht erreichen, so müssen den Beschäftigten Schutzbrillen und geeignete Schutzbandschuhe zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Lubeca-Verschlußmaschinen.

(3) An den Arbeitsplätzen sind Sammelbehälter für Glasscherben aufzustellen.

§ 29

Gefährliche Stellen an den Dosenfüll- und Dosenverschlußmaschinen müssen sicher abgedeckt sein, so daß es nicht zu Verletzungen der Hände durch die beweglichen Teile der Maschinen kommen kann. §

§ 30

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 317.
— Fischverarbeitende Industrie —**

Vom 31. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

In Neubauten müssen die Arbeitsräume mindestens 4 m hoch sein und eine ausreichende Anzahl von Fenstern haben. Das obere Drittel der Fenster ist mit zugfreier Entlüftung zu versehen, die von unten her betätigt werden kann.

§ 2

Die Arbeitsräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden. Die Luft ist aus dem Freien zuzuführen. Wo hierfür die Voraussetzungen fehlen, ist künstliche Be- und Entlüftung erforderlich.

§ 3

Die Wände sind mindestens bis zu 2 m Höhe mit hellen Fliesen zu verkleiden oder mit heller, abwaschbarer Öl- oder Emaillefarbe zu streichen. Der obere Teil der Wände und die Decke dürfen Kalkanstrich haben. Alle Anstriche müssen in kürzeren, regelmäßigen Zeitabständen erneuert werden.

§ 4

(1) Die Fußböden müssen eben, etwas aufgeraut, wasserundurchlässig und gegen Essigsäure und Kochsalze beständig sein; sie müssen ein Gefälle, nach Sammelrinnen hin, haben.

(2) In den Abfluß sind ein Sieb und ein Wasserverschluß einzubauen.

§ 5

(1) Die Räuchereien müssen mit Entlüftungstürmen versehen sein, damit eine Belästigung der Beschäftigten durch Rauch und Gase vermieden wird.

(2) Die Räuchereien müssen mit Fangsieben versehen sein.

(3) Die Räuchereien müssen regelmäßig, mindestens aber monatlich einmal, gereinigt werden.

§ 6

(1) In Bratereien sind geeignete Vorkehrungen zur Be- und Entlüftung (z. B. durch Abzugshauben oder Ventilatoren) zu treffen, damit die Beschäftigten nicht den Bratdünsten ausgesetzt sind.

(2) Über den Kochkesseln sind Wrasenfänger anzubringen.

§ 7

(1) Alle sich bewegenden Teile der Dosenverschlußmaschinen (Verschlußautomaten) sowie alle anderen fischverarbeitenden Maschinen sind durch geeignete Schutzvorrichtungen, wie Schutzgitter oder Schutzhauben, Umkleidungen, Abweiser usw., so zu sichern, daß die Hände der Beschäftigten während des Arbeitsganges nicht verletzt werden können.